



Inhaltsübersicht

Editorial	1	Ärzeschaft fordert Tabakwerbeverbot	6
Neues aus Medizin und Wissenschaft	2	Antrag der Grünen auf Tabakwerbeverbot	6
Zusammenhang von E-Zigarettenkonsum und Herzinfarkt	2	Niederlande: Lidl stoppt Zigarettenverkauf	7
E-Zigarettenkonsum schädigt Lungenzellen	2	Dänemark: Supermärkte „verstecken“ Tabakwaren	7
E-Zigaretten beeinträchtigen die Immunabwehr	2	Frankreich: Rauchfreie Parks	7
Berichte/Meldungen	3	Israel: Rauchverbote im Freien	7
Juul: ein bedrohlicher Prototyp von E-Zigaretten	3	Thailand: Rauchverbot an Stränden	7
Umsetzung des WHO-Rahmenübereinkommens zur Tabakkontrolle vor Gericht	4	Aktivitäten der Tabakindustrie	8
WTO weist Klage gegen einheitliche Zigarettenpackungen ab	6	Japan Tobacco schließt Milliarden-Deal ab	8
Besteuerung on E-Nikotinprodukten	6	Tabak als Weltkulturerbe	8
		Termine	8
		Impressum	8



Editorial

Die vorliegende Ausgabe der Mitteilungen befasst sich in größerer Ausführlichkeit mit zwei Themen, die sowohl zur Sorge als auch zur Hoffnung Anlass geben.

Das erste Thema betrifft die Vermarktung einer neuen Art von E-Zigaretten, die wegen ihrer großen Attraktivität für Jugendliche in den USA Furore machen. Es steht zu befürchten, dass diese Produkte, die unter dem Namen 'Juul' laufen, in absehbarer Zukunft auch in Deutschland Jugendliche zum Nikotinkonsum verführen und abhängig machen, wenn nicht rasch vorbeugende Maßnahmen getroffen werden. Die Regulierung der E-Nikotinprodukte ist ohnehin überfällig in Deutschland. Die Juul-Produkte machen sie nur noch dringlicher.

Bei dem zweiten Thema geht es um ein Gerichtsurteil in den Niederlanden, das ich für wegweisend, ja sogar für bahnbrechend halte. Die Niederlande – wie auch

Deutschland – sind vor Jahren der WHO-Rahmenübereinkunft zur Tabakkontrolle beigetreten. Die Übereinkunft hatte die Hoffnung geweckt, dass der schleppende Vollzug der rechtlichen Maßnahmen zur Tabakprävention beschleunigt werde und eine „rauchfreie Gesellschaft“ in Sichtweite komme. Die Hoffnung war verfrüht! Die Übereinkunft wurde – und wird bis heute – in Deutschland für unverbindlich gehalten und nicht umgesetzt. Ein Paradebeispiel ist das generelle Verbot der Tabakwerbung, ein Kernstück der WHO-Rahmenübereinkunft. In Deutschland gelingt es nicht einmal, die Zigarettenwerbung auf Plakaten von den Straßen zu bringen. Ein niederländisches Gericht hat nun mit überraschender Deutlichkeit auf die Erfüllung von Vorgaben des Übereinkommens gepocht. Hier ging es um Ausnahmen vom Rauchverbot in öffentlichen Innenräumen für kleine Kneipen, Bars und Cafés. Diese Ausnahmen verstießen gegen das Übereinkommen und seien gesetzwidrig, urteilte das Gericht. In der Folge sind die gastronomischen Betriebe in den Niederlanden jetzt ausnahmslos rauchfrei. Ein Hoffnungsschimmer auch für Deutschland?

Friedrich Wiebel

Neues aus Medizin und Wissenschaft

Neuere Forschungsergebnisse geben starke Hinweise darauf, dass der Konsum von E-Zigaretten sowohl das Herzkreislaufsystem als auch die Lungenwege und das Immunsystem schädigen kann. Das Folgende führt drei Beispiele dafür an.

Zusammenhang von E-Zigarettenkonsum und Herzinfarkt

Täglicher E-Zigarettenkonsum ist mit einem erhöhten Risiko von Herzinfarkt verbunden. Zu diesem Schluss kommen Forscher der George Washington Universität im Distrikt von Columbia und der Universität von Kalifornien in San Francisco. Zu ihrer Untersuchung zogen die Forscher die Ergebnisse zweier US-weiter Umfragen an 36.697 Personen im Jahr 2014 und weiteren 33.028 Personen im Jahr 2016 heran. Bei der Auswertung der Daten berücksichtigten sie die Häufigkeit des E-Zigarettenkonsums und – im Vergleich – die des Rauchens (nie, früher, gelegentlich, täglich) sowie die gesundheitliche Vorbelastung der Befragten, z.B. Bluthochdruck, Diabetes oder hoher Cholesterinspiegel.

Die Ergebnisse sind alarmierend: Wie erwartet erhöhte tägliches Rauchen konventioneller Zigaretten das Herzinfarktrisiko um einen Faktor von 2,72 (Vertrauensintervall 2,29 bis 3,24). Überraschend kam, dass auch der tägliche Konsum von E-Zigaretten das Herzinfarktrisiko signifikant ansteigen lässt und zwar um einen Faktor von 1,79 (Vertrauensintervall 1,20 bis 2,26). Bei früherem oder gelegentlichem E-Zigarettenkonsum bestand dieser Zusammenhang nicht. Dies war anders für das frühere und gelegentliche Rauchen konventioneller Zigaretten. Hier stieg das Herzinfarktrisiko um einen Faktor von 1,70 bzw. 2,36 an.

Ein Vergleich mit dem Herzinfarktrisiko bei gesundheitlicher Vorbelastung zeigt die Brisanz der Befunde. Das mit dem täglichen E-Zigarettenkonsum assoziierte Herzinfarktrisiko war ebenso hoch wie das eines Diabetikers mit dem Faktor von 1,77.

[Alzahrani T, Pena I, Temesgen N, Glantz SA: Association between electronic cigarette use and myocardial infarction. *Am J Prev Med.* 2018 Aug 17. pii: S0749-3797(18)31871-3. doi: 10.1016/j.amepre.2018.05.004, Epub ahead of print]

E-Zigarettenkonsum schädigt Lungenzellen

Über die Langzeitwirkung des Konsums von E-Zigaretten auf die Lungenwege ist nur wenig bekannt. Um etwas Licht in das Dunkel zu bringen, untersuchte ein Team von 17 Wissenschaftlern aus mehreren Instituten der Universität von North Carolina in Chapel Hill, North Carolina, die Wirkung eines länger anhaltenden Konsums von E-Zigaretten auf das innere Gleichgewicht der Zellen, die die Lungenwege auskleiden. Diese lassen sich bei der Bronchoskopie mit etablierten Verfahren aus einer Spülflüssigkeit gewinnen. In den so erhaltenen Zellen kann dann

mit neueren molekularbiologischen Verfahren das zelluläre Muster der Produktion von Proteinen analysiert und Rückschlüsse auf mögliche Störungen gezogen werden. Die Forscher sind fündig geworden: Nach dem Konsum von E-Zigaretten war die Produktion von mehr als 100 Proteinen deutlich verändert. Ein typisches Beispiel ist das Protein MUC5AC, ein Marker für eine Schädigung der Lungenwege. Nach E-Zigarettenkonsum war die Produktion des Proteins deutlich erhöht.

Die Vernebelungsmittel Propylenglykol und Glycerin (PG/VG) werden allgemein als harmlos angesehen. In den vorliegenden Untersuchungen verstärkten sie signifikant die Expression von MUC5AC sowohl in menschlichen Lungenzellen in Kultur als auch in Zellen der Nasenhöhle von Mäusen. Darüber hinaus beobachteten die Forscher, dass das PG/VG-Gemisch die Fluidität der Zellmembran verändert und die Diffusion von Proteinen durch die Membran stört.

Die Wissenschaftler kommen zu dem Schluss, dass chronischer E-Zigarettenkonsum eine starke biologische Wirkung ausübt, die zum Teil auf das PG/VG-Gemisch zurückzuführen ist. Die Effekte des E-Zigarettenaerosols könnten sehr wohl zur Entstehung einer chronischen Lungenkrankung beitragen.

[Ghosh A, Coakley RC, Mascenik T, Rowell TR, Davis ES, Rogers K, et al.: Chronic e-cigarette exposure alters the human bronchial epithelial proteome. *Am J Respir Crit Care Med.* 2018;198(1):67-76]

E-Zigaretten beeinträchtigen die Immunabwehr

Ein Team von Wissenschaftlern der britischen Universitäten in Birmingham und Swansea sowie des US-amerikanischen SUNY Downstate Medical Center in Brooklyn, NY, hegte den Verdacht, dass der Konsum von E-Zigaretten die Immunantwort beeinträchtigt. Um diesem Verdacht nachzugehen, untersuchten sie die Wirkung des Liquids und des Aerosols von E-Zigaretten auf die Lebensfähigkeit und Funktion von Makrophagen der Lunge in Kultur. Diese Zellen besitzen eine Schlüsselfunktion in der Abwehrreaktion der Lunge auf Partikel, Bakterien, Viren oder Allergene und steuern die Immunantwort auf die Eindringlinge. Der Verdacht der Forscher erwies sich als berechtigt: Sowohl das Liquid als auch das Aerosol von E-Zigaretten (ohne Geschmacksstoffe) verminderten dosisabhängig die Lebensfähigkeit der Makrophagen und deren Fähigkeit, sich Bakterien einzuverleiben. Andererseits erhöhte das Liquid und Aerosol die Produktion reaktiver Sauerstoffarten um das 50-Fache. Darüber hinaus reizten sie die Zellen dazu, Botenstoffe abzusondern, die den Prozess der Entzündung in Gang setzen und erhalten. Wenn den Zellenkulturen Substanzen zugefügt wurden, die den reaktiven Sauerstoff inaktivieren können, verschwand der zelltoxische Effekt und die Aufnahme von Bakterien normalisierte sich. Auch das Nikotin scheint eine Rolle bei den Effekten des Aerosols zu spielen. So war das Aerosol aus nikotinfreiem Liquid weniger wirksam als das aus nikotinhaltigem Liquid.

Die Wissenschaftler mahnen zur Vorsicht gegen die weit verbreitete Meinung, dass E-Zigaretten harmlos seien. Die beobachtete Störung der Makrophagenfunktion könne das Risiko für Infektionen und die Entwicklung einer chronisch-obstruktiven Lungenerkrankung (COPD) erhöhen. Die Wissenschaftler fügen zwar einschränkend hinzu, dass ihre Ergebnisse nur auf Zellkulturen beruhen und die Versuche sich auf den kurzen Zeitraum von 48 Stunden beschränken. Sie sehen aber die Bedeutung ihrer Befunde dadurch bestätigt, dass diese die gleichen Wirkungen zeigen, wie sie auch bei Rauchern und bei Patienten mit chronisch-obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) zu beobachten sind.

[Scott A, Lugg S, Aldridge K, Lewis K, Bowden A, Mahida, R, et al.: Pro-inflammatory effects of e-cigarette vapour condensate on human alveolar macrophages. Thorax, first published as 10.1136/thoraxjnl-2018-211663 on 13.08.2018]

Berichte/Meldungen

Juul, ein bedrohlicher Prototyp von E-Zigaretten

In den USA macht eine neue Generation von E-Zigaretten von sich reden. Ihre Geschichte begann 2015 mit der Entwicklung eines neuartigen Liquids (Verdampfungsflüssigkeit) in einem kleinen Startup-Unternehmen in Kalifornien. Das Unternehmen patentierte das Liquid und vermarktete es schnell mit einem passenden Gerät unter dem Namen 'Juul'. Juul war ein unmittelbarer Erfolg! Die Verkaufszahlen stiegen rasant an. Mittlerweile nimmt das Produkt etwa 70% des E-Zigarettenmarktes in den USA ein. Juuls kometenhafter Aufstieg blieb nicht ohne Kritik. Im Lauf des letzten Jahres wurden zunehmend Bedenken laut, als bekannt wurde, dass ein Großteil der Juul-Konsumenten aus Jugendlichen besteht.

Inzwischen ist eine größere Zahl von Konkurrenzprodukten auf den US-amerikanischen Markt gekommen. Diese wurden zunächst von kleinen Firmen hergestellt und vertrieben. Wie so oft, sind die internationalen Zigarettenkonzerne bald in das vielversprechende Geschäft eingestiegen. So hat Imperial Tobacco, viertgrößter Zigarettenhersteller der Welt, eine kleine E-Zigarettenfirma aufgekauft und vermarktet nun ein eigenes Juul-ähnliches Produkt in den USA und in Großbritannien. Juul ist als Prototyp und Marktführer zum Namensgeber der neuen Gruppe von E-Zigaretten in Medien, Wissenschaft und Politik geworden. Juul soll auch in dem vorliegenden Bericht stellvertretend für die Vielzahl der Nachahmerprodukte stehen.

Juul wird bisher nur in den USA vertrieben und war bis zum ersten September dieses Jahres auch in Israel erhältlich. Inzwischen hat die israelische Regierung den Import und den Verkauf von Juul wegen der hohen Nikotinkonzentration des Liquids verboten. Die Hersteller von Juul haben verlauten lassen, dass sie ihr Produkt in Europa, vorerst in Frankreich, Deutschland und Italien, vertreiben wollen. In Großbritannien seien schon einige hundert Spezialläden für den Verkauf von Juul vorgesehen.

Was ist das Neue und Besondere an Juul? Zwei Eigenschaften zeichnen das Liquid von Juul aus. Erstens enthält es hohe Konzentrationen an Nikotin, die bis zu 50 mg/ml betragen können, also mehr als das Doppelte der in der EU maximal zulässigen Konzentration von 20 mg/ml. Zweitens wird das Aerosol des Liquids trotz seiner hohen Nikotinkonzentration von den Konsumenten als „weich“ und „angenehm“ empfunden.“

Zum Verständnis der Wirkungsweise von Juul sei vorausgeschickt, dass Nikotin in zwei Formen vorliegen kann, die sehr unterschiedliche Eigenschaften besitzen. Das sogenannte gebundene Nikotin, das eine positive Ladung trägt, wird nur langsam vom Körper aufgenommen, hat dafür aber eine geringe irritierende Wirkung in den oberen Atemwegen. Im Gegensatz dazu durchdringt das ungebundene, sogenannte freie Nikotin leicht die Zellbarrieren des Körpers, hat aber einen sehr unangenehmen Geschmack und reizt die Atemwege bis zur Auslösung von Husten. Hier liegt das Dilemma der bisherigen handelsüblichen E-Zigaretten. Ihre Liquids enthalten überwiegend freies Nikotin, das in den Konzentrationen, die Raucher zur Deckung ihres Nikotinbedarfs brauchen, die Produkte ungenießbar machen würden. Aus Sicht der Gesundheitsfürsorge sind die hier zulässigen, relativ niedrigen Nikotinmengen in den üblichen E-Zigaretten durchaus wünschenswert, da sie nur ein relativ geringes Suchtpotential besitzen. Aus Sicht der Raucher sind sie unbefriedigend.

Juul bietet eine Lösung für das Dilemma. Sein Liquid beinhaltet Benzoessäure zusätzlich zu der üblichen Mischung von Nikotin, den Vernebelungsmitteln Propylenglykol und Glycerin sowie den Aromastoffen. Da Nikotin mit Benzoesäure eine Verbindung eingehen und ein „Salz“ bilden kann, laufen die neuen Produkte unter dem Begriff „Nikotinsalz-Liquids“. Wie diese Nikotin-Benzoesäure-Produkte ihre Wirkung ausüben, ist unter Experten umstritten. Eindeutig ist, dass das Aerosol aus Nikotinsalz-Liquids eine weitaus geringere Reizwirkung auf die Lungenwege ausübt als das der herkömmlichen Liquids. Dies ist plausibel. Benzoesäure kann das Nikotin in seine gebundene Form überführen und es damit weniger irritierend machen. Unklar dagegen ist, ob das Gemisch von Nikotin und Benzoesäure wirklich die Aufnahme von Nikotin beschleunigt, wie der Hersteller von Juul in seiner Patentanmeldung behauptet. E-Zigaretten-Experten vermuten, dass der Erfolg der Nikotinsalz-Liquids eher darauf beruht, dass die Konsumenten höhere Nikotinmengen aufnehmen, möglicherweise durch tieferes Inhalieren, ohne dass eine warnende Reizung der Atemwege sie daran hindert.

In den Körperflüssigkeiten jugendlicher Juul-Konsumenten fanden sich mindestens ebenso hohe Spiegel an Nikotinabbauprodukten wie in denen jugendlicher Raucher konventioneller Zigaretten (Goniewicz et al., Tobacco Control, 7. Sept., 2018). Die große Gefahr, die in Juuls Nikotinsalz-Liquids lauert, besteht also darin, dass sie Jugendlichen

ermöglichen, große Nikotinmengen aufzunehmen, und sie damit auf den Weg in die Nikotinabhängigkeit schicken.



Es ist aber nicht nur das spezielle Liquid, das Juul für Jugendliche attraktiv macht. Das Produkt lockt vielleicht mehr noch mit seinem modernen Design. Das geringere Volumen des Juul-Liquids mit seinen hohen Nikotinkonzentrationen erlaubt es, die Verdampfungsgeräte klein zu halten. So ist Juul nicht viel größer als ein USB-Stick, klein, handlich, stylisch, leicht zu verstauen – und zu verbergen (siehe Abb. oben). Sein Aerosolnebel ist weit weniger dicht und weniger sichtbar als das der üblichen E-Zigarettenarten. Ein ideales Produkt für Jugendliche, die sich heimlich einen Nikotinkick verschaffen wollen.

Juuls Attraktivität für Jugendliche hat in den USA die Politik auf den Plan gerufen. So forderte eine Reihe von Senatoren der demokratischen Partei die zuständige US-Nahrungs- und Arzneimittelbehörde (FDA) auf, Zigaretten vom Juul-Typ sofort zu verbieten. Weiterhin drangen sechs US-Gesundheitsorganisationen in einem Schreiben an die FDA darauf, die für Jugendliche besonders attraktiven Aromastoffe in Juul-Produkten zu untersagen und den Online-Verkauf auszusetzen, solange keine bessere Altersverifizierung besteht.

Die FDA hat prompt reagiert. Sie gab dem Hersteller von Juul (Juul Labs) und vier weiteren führenden Herstellern gleichartiger Produkte 60 Tage, um nachzuweisen, dass sie die Produkte von Jugendlichen fernhalten können. Sollte ihnen das nicht gelingen, könnte die Behörde die aromatisierten Produkte vom Markt nehmen. Die Behörde forderte weiter mit einer bisher ungehörten Bestimmtheit, dass die Unternehmen, wenn sie Geschmacksstoffe einsetzen wollen, nachweisen müssen, dass diese nicht nur unbedenklich, sondern für die öffentliche Gesundheit sogar von Nutzen sind.

Kommentar: Mit Sicherheit ist damit zu rechnen, dass Juul und verwandte E-Nikotin-Produkte auch in Deutschland um sich greifen werden. Erste Einweggeräte mit Nikotinsalz-Liquids und Kartuschen mit diesen Liquids sind hierzulande bereits in den verschiedensten Ausführungen im Internet und in Fachgeschäften erhältlich. Es ist höchste Zeit, dass der zu erwartenden Verbreitung dieser bedenklichen E-Produkte

gegengesteuert wird. Dazu sind mindestens drei Maßnahmen geboten:

- 1) E-Zigaretten müssen so hoch besteuert sein, dass sie für Jugendliche teuer werden;
- 2) die Werbung darf höchstens in Tabakfachgeschäften erlaubt sein;
- 3) der Konsum muss überall dort untersagt werden, wo auch das Rauchen verboten ist.

In der Summe sollte Rauchern der Zugriff zu E-Nikotinprodukten erhalten bleiben, Nichtraucher aber, besonders Jugendliche, sind unbedingt vom Konsum dieser Produkte fernzuhalten.

Umsetzung des WHO-Rahmenabkommens zur Tabakkontrolle vor Gericht

Der niederländische Nichtraucherverband 'Clean Air Netherlands' (CAN) hatte 2016 gegen die Ausnahme des Rauchverbots in der Gastronomie für kleine Gaststätten, Cafés, Kneipen und Bars geklagt. Nachdem der Verband in der ersten Instanz gescheitert war, gab ihm ein Berufungsgericht im Februar dieses Jahres Recht (siehe Mitteilungen des ÄARG Nr. 55). Weil das Urteil auch für die deutsche Rechtsprechung wegweisend sein kann, soll es im Folgenden näher erläutert werden.

Der Anlass des Rechtsstreits

Mit den Worten des Gerichts: „*Es ging um die Frage, ob der niederländische Staat gegen Artikel 8 des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (im Folgenden als FCTC bezeichnet), verstößt, indem er in öffentlichen Gebäuden Raucherräume gestattet.*“ In diesem Fall stand die Ausnahme vom Rauchverbot in kleinen Gaststätten im Fokus der Auseinandersetzung.

Der Nichtraucherverband hatte sich auf den Art. 8 Abs. 2 des schon 2004 ratifizierten Übereinkommens bezogen, der besagt:

„Jede Vertragspartei beschließt in Bereichen bestehender innerstaatlicher Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative und/oder sonstige Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz, in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an geschlossenen öffentlichen Orten und gegebenenfalls an sonstigen öffentlichen Orten, führt solche Maßnahmen durch und setzt sich auf anderen Zuständigkeitsebenen aktiv für die Annahme und Durchführung solcher Maßnahmen ein.“

Der Staat meinte, davon erhebliche Abstriche machen zu können. Er vertrat die Ansicht, ihm stünde ein beträchtlicher Ermessensspielraum zu. Art. 8 Abs. 2 FCTC beinhalte nicht, dass er unmittelbar umzusetzen sei. Ebenso wenig besage der Artikel, dass in öffentlich zugänglichen Räumen ein

völliges Rauchverbot herrschen müsse. (Unterstreichungen durch die Redaktion.)

Ist Art. 8 Abs. 2 FCTC unmittelbar umzusetzen?

Zunächst behandelte das Gericht die Frage, ob Art. 8 Abs. 2 FCTC eine „unmittelbare Wirkung“ hat. Dazu zog es die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens zur Interpretation völkerrechtlicher Verträge heran, das die Niederlande (wie auch Deutschland) unterzeichnet haben. Das Gericht folgerte aus diesem Übereinkommen, dass die Bestimmungen von FCTC unmittelbar zu verwirklichen seien, und präziserte dies mit der Feststellung: „Die bloße Tatsache, dass der nationale Gesetzgeber hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen Freiheit der Wahl und der Politik genießt, verhindert nicht, dass die Bestimmung unmittelbare Wirkung hat.“

Das Gericht zog dann zwei Umstände in Betracht, die bedeuten können, dass das Ziel doch nicht sofort erreicht werden muss: Erstens, dem Staat müsse eine angemessene Frist eingeräumt werden, um Gesetze zu erlassen, und zweitens, eine Ausnahme könne als Übergangsmaßnahme gerechtfertigt sein. Beide Möglichkeiten wurden vom Gericht verworfen. Der Staat habe eine angemessene Frist gehabt, um die erforderlichen legislativen Maßnahmen einzuleiten. Das Rauchverbot in Gaststätten, mit seinen Ausnahmen, bestünde schließlich schon seit 2008. Auch die Ansicht des Staates, er könne Art. 8 Abs. 2 schrittweise umsetzen, ließ das Gericht nicht gelten.

Der Staat hatte zu seiner Entlastung auf die zahlreichen Maßnahmen hingewiesen, die er vornimmt, um das Rauchen zu verhindern. Es sei zu erwarten, dass auf lange Sicht seine Tabakkontrollpolitik dazu führen werde, dass Raucherbereiche in der Hotel- und Gaststättenbranche überflüssig sind. Das Gericht setzte dagegen, es fehle jeder Hinweis darauf, dass die Zulassung von Raucherräumen als Übergangsmaßnahme gedacht war. Im Übrigen könne aus der Erwartung des Staates, dass seine Tabakkontrollpolitik die Raucherräume in der Hotel- und Gaststättenbranche letzten Endes überflüssig mache, „vernünftigerweise“ keine geeignete Übergangsmaßnahme abgeleitet werden.

Aus dem Vorstehenden schloss das Gericht, dass Art. 8 Abs. 2 FCTC eine unmittelbare Wirkung hat.

Ist Art. 8 Abs. 2 FCTC vollständig umzusetzen?

Das Gericht wies die Ansicht des Staates entschieden ab, Art. 8 Abs. 2 FCTC besage nicht, dass das Rauchverbot in öffentlichen Räumen vollständig sein müsse. Es hielt dagegen, dass es für die Exposition gegen Tabakrauch „keine unbedenkliche Menge“ gäbe. Alle Ansätze einer vollständigen Beseitigung des Tabakrauchs, z. B. Lüftungsanlagen, Filteranlagen für die Luft und die Einrichtung von ausgewiesenen Raucherbereichen (ob mit getrennten Lüftungssystemen oder nicht) hätten sich wiederholt als unwirksam erwiesen. Es gäbe schlüssige wissenschaftliche

und anderweitige Erkenntnisse, dass technische Ansätze nicht vor der Belastung durch Tabakrauch schützen.

Das Gericht stellte weiterhin fest, Artikel 8 Absatz 2 FCTC bedeute offensichtlich, „*dass jeder in der Lage sein muss, öffentliche Gebäude wie gastronomische Einrichtungen zu betreten, ohne Tabakrauch ausgesetzt zu sein. Dies würde untergraben werden, wenn das Rauchen in bestimmten Räumen der öffentlich zugänglichen Gebäude erlaubt wäre, da Personen nicht in der Lage wären, diese Räume zu betreten, ohne Gefahr zu laufen, Tabakrauch ausgesetzt zu werden. Ein Besucher, der nicht raucht, aber dessen Freunde sich in einem Raucherraum befinden, hat nicht die Wahl, sich der Gesellschaft seiner Freunde anzuschließen, ohne Tabakrauch ausgesetzt zu sein. Nichtraucher können somit einen sozialen Druck spüren, sich in einen Raucherbereich zu begeben.*“ Kurz: „*Der eigentliche Zweck von Art. 8 Abs. 2 FCTC besteht darin, dass öffentliche Gebäude ohne Angst vor der Exposition gegenüber Tabakrauch zugänglich sein müssen.*“

CAN hatte vorgebracht, „*dass das Betreten der Raucheräume zur Reinigung, das Entfernen leerer Gläser und das Entleeren von Aschenbechern unvermeidlich zur Exposition gegen die Schadstoffe im Tabakrauch führt, auch nachdem der Raum belüftet ist, da eine kurze Luftzirkulation nicht zum Verschwinden dieser Substanzen führt.*“ Dazu beschied das Gericht, dass „*auch in dieser Hinsicht die Erlaubnis von Raucherzimmern in gastronomischen Betrieben nicht den Schutz nach Art. 8 Abs. 2 FCTC bietet.*“

Bedeutung der Leitlinien zu den Artikeln von FCTC

Bei der Entscheidungsfindung spielte eine wichtige Rolle, welche Bedeutung den Leitlinien des Artikels 8 Abs. 2 FCTC zukommt. Die Leitlinien enthalten u.a. die Grundsätze:

- „*Wirksame Maßnahmen für den Schutz vor der Belastung durch Tabakrauch, wie sie in Artikel 8 des WHO-Rahmenübereinkommens vorgesehen sind, erfordern die vollständige Unterbindung des Rauchens und die Vermeidung von Tabakrauch an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Umgebung, um ein vollständig rauchfreies Umfeld zu schaffen.*“ (aus Grundsatz Nr. 1)
- „*Alle Menschen sollten vor der Belastung durch Tabakrauch geschützt werden. Alle Arbeitsplätze in geschlossenen Räumen und geschlossene öffentliche Orte sollten rauchfrei sein.*“ (aus Grundsatz Nr. 2) (Unterstreichungen durch die Redaktion.)

Zu der vielfach bezweifelte Verbindlichkeit der Leitlinien stellte das Gericht fest: „Die Tatsache, dass die Parteien diese Vereinbarung unter dem Begriff "Leitlinien" vorgelegt haben und dass die Leitlinien für sich genommen nicht rechtsverbindlich oder ausschlaggebend für die Auslegung von Artikel 8 Absatz 2 WHO-FCTC sind, ändert nichts an der Tatsache, dass diese Leitlinien bei der

Auslegung von Artikel 8 Absatz 2 WHO-FCTC zu berücksichtigen sind.“

Das Gericht kam - unter Einbeziehung der Leitlinien - zu dem Schluss, dass Art. 8 Abs. 2 FCTC nicht anders zu verstehen ist, als dass er eine vollständige Umsetzung erfordert.

Schließlich hatte CAN die naheliegende Forderung gestellt, dass das Gericht allgemein eine Entscheidung über die Ausnahmen vom Rauchverbot in öffentlichen Innenräumen fällt. Das Gericht lehnte dies ab. Streitgegenstand sei in dem Verfahren nur die Ausnahmeregelung für kleine gastronomische Betriebe gewesen. CAN's weiterreichende Forderung sei „unzureichend begründet.“

Das Urteil:

- Die Ausnahme vom Rauchverbot in gastronomischen Einrichtungen ist gesetzwidrig,
- Der Staat hat die Prozesskosten in beiden Instanzen zu tragen.

Kommentar: Das Urteil ist in mehrerer Hinsicht bemerkenswert: Nach Überzeugung des Gerichts sind die Bestimmungen des WHO-Rahmenübereinkommens für einen Unterzeichnerstaat rechtlich bindend. Und weiter: bei der Bestimmung zum Rauchverbot in öffentlichen Innenräumen gesteht das Gericht dem Staat keinen größeren Entscheidungsspielraum zu. So deutlich hat bisher noch kein Gericht dem Rahmenübereinkommen „Biss“ verliehen. Die große Frage ist, ob deutsche Richter die Überzeugungen ihrer niederländischen Kollegen teilen. Es wäre der Versuch wert, dies herauszufinden. Das Urteil des Gerichts hat im Übrigen unmittelbar gewirkt. Seit Anfang dieses Jahres ist das Rauchen in den gastronomischen Einrichtungen der Niederlande ausnahmslos verboten.

WTO weist Klage gegen einheitliche Zigarettenpackungen ab

Australien hatte 2010 einheitlich gestaltete Zigarettenpackungen (plain packaging) eingeführt. Dagegen hatten die Staaten Indonesien, Honduras, die Dominikanische Republik und Kuba - vorgeschoben von der Tabakindustrie - vor dem Schiedsgericht der Welthandelsorganisation (WTO) Klage erhoben. Sie brachten vor, die Einheitspackungen verstießen gegen internationales Handelsrecht und verletzten Markenrechte sowie Rechte an geistigem Eigentum. Das WTO-Schiedsgericht hat nun am 28. Juni 2018 die Klage als unbegründet zurückgewiesen. Damit ist eine potentielle Barriere gegen die Einführung des plain packaging beiseite geräumt. Eine Reihe von Ländern, z.B. Frankreich, Großbritannien, Irland, Ungarn, Norwegen und Neuseeland war schon seit Längerem dem Beispiel von Australien gefolgt und duldet nur noch die Einheitspackungen in den Regalen. Weitere Länder, Kanada, Rumänien, Slowenien und Thailand

werden bald folgen. Die Entscheidung des WTO-Schiedsgerichts wird sie darin bestärken. (U.S. Legal News, 28.06.2018)

Besteuerung von E-Nikotin-Produkten

Die EU-Kommission will vorerst keine EU-weite Steuer auf E-Nikotin-Produkte festsetzen. Dafür sei es noch zu früh. In der Begründung heißt es: „Die Europäische Union verzichtet vorerst noch auf die Besteuerung von E-Zigaretten (Diskussionsstand Januar 2018). Die EU-Kommission spricht sich derzeit gegen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag aus. Gründe dafür sind eine zu geringe und unvollständige Datenlage über E-Zigaretten. Es lässt sich gegenwärtig noch nicht abschätzen, wie sich der E-Zigarettenmarkt entwickeln wird. Hinzu kommt, dass noch zu wenig Klarheit über die gesundheitlichen Risiken der E-Zigaretten besteht. Sie sollen weniger gesundheitsschädlich sein, aber ausreichende Erkenntnisse liegen noch nicht vor. Vor diesem gesundheitspolitischen Hintergrund ist nach Auffassung der EU-Kommission bei den E-Zigaretten eine behutsame Herangehensweise und vorsichtige Annäherung an harmonisierte Steuerregeln ratsam. Die derzeit verfügbaren Daten reichen als Grundlage für einen Vorschlag für einen harmonisierten Ansatz für die Besteuerung von E-Zigaretten nicht aus.“ (Stuttgarter Nachrichten, 11.01.2018)

Deutschland

Ärzteschaft fordert Tabakwerbeverbot

Auf Antrag des Vorstands der Bundesärztekammer fasst der 121. Deutsche Ärztetag 2018 folgende Entschliebung:

„Der 121. Deutsche Ärztetag 2018 fordert die Bundesregierung auf, den bereits in der letzten Legislaturperiode vom Kabinett verabschiedeten Gesetzentwurf für ein Verbot der Tabakaußenwerbung dem Deutschen Bundestag zur Abstimmung vorzulegen. Ein Verbot der Tabakwerbung leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der Raucherprävalenz und der mit dem Tabakkonsum assoziierten Krankheits- und Todesfälle. Deutschland sollte nicht als letztes europäisches Land Tabakaußenwerbung erlauben, sondern vielmehr seinen Bürgerinnen und Bürgern den bestmöglichen Gesundheitsschutz bieten.“



Antrag der Grünen auf Tabakwerbeverbot

Die Fraktion der Grünen hatte am 25.04.2018 einen Gesetzentwurf zum Verbot der Tabakaußenwerbung in den Bundestag eingebracht, der im Kern dem im Bundeskabinett beschlossenen Gesetzesvorschlag der Bundesregierung von 2016 entspricht (siehe Mitteilungen des ÄARG Nr. 55). Der Entwurf ging am 7. Juni 2018 durch die erste Lesung. Seitdem ist nichts mehr von ihm zu hören. Ursache dafür sind wohl die Grünen selbst. Sie haben den

Antrag bisher nicht in die Ausschüsse eingebracht. Zu diesem Schritt sind nur sie, die Antragsteller, berechtigt.

Kommentar: Vermutlich warten die Grünen einen günstigeren Zeitpunkt für die Abstimmung über den Entwurf ab. Die Zeichen stehen gegenwärtig schlecht. Das Tabakwerbeverbot, das zunächst in den Koalitionsverhandlungen vorgesehen war, wurde auf Drängen der CDU/CSU wieder herausgestrichen. Mit einer Unterstützung der Union ist also kaum zu rechnen. Ähnlich sieht es mit der SPD aus. Ein Sprecher der Fraktion legte bei der ersten Lesung zwar Wert auf die Feststellung, dass die SPD das Tabakwerbeverbot wünsche. Die Fraktion müsse sich aber an Koalitionsvereinbarung halten und könne dem Antrag - bedauerlicherweise - nicht zustimmen.

Ausland

Europäische und außereuropäische Länder geben ein Beispiel, wie die Tabakprävention vorangetrieben werden kann.

Niederlande: Lidl stoppt Zigarettenverkauf

Der deutsche Supermarkt-Discounter Lidl hat angekündigt, dass er in den Niederlanden das Angebot von Zigaretten zurückfahren werde, um sie bis zum Jahr 2022 ganz aus den Regalen zu entfernen. In Deutschland will der Discounter Zigaretten offenbar erst mal nicht aus den Regalen verbannen. "Zum aktuellen Zeitpunkt gibt es keine Pläne, den Zigarettenverkauf bei Lidl Deutschland einzustellen", zitiert das Magazin "Chip" einen Sprecher. (Manager Magazin, 06.06.2018)

Kommentar: Lidl's Absicht, mittelfristig auf den Zigarettenverkauf zu verzichten, ist nicht ganz uneigennützig. So begründet der Konzern das Vorhaben damit, dass Verkauf von Zigaretten ohnehin nicht mehr rentabel sei. Auf seiner Webseite teilt er mit: "Der Trend in den Niederlanden geht eindeutig in Richtung rauchfrei, und das merken wir an der Kasse. Wir wollen diese Entwicklung nicht stoppen, weshalb es ein logischer Schritt ist, den Zigarettenverkauf auslaufen zu lassen."

Dänemark: Supermärkte „verstecken“ Tabakwaren

Die Supermarktkette Salling, größter Betreiber von Discountläden in Dänemark, hat angekündigt, ab dem ersten Oktober dieses Jahres Tabakwaren nicht mehr offen zu präsentieren. Die Tabakwaren sollen zukünftig für die Käufer unsichtbar bei den Kassen gelagert sein und können von dort nur gezielt angefordert werden. (cphPost online, 28.06.2018)

Die Betreiber der dänischen Kioske, die im Landsforening (Einzelhandelsverband) organisiert sind, befürchten, dass Politiker dem Beispiel der großen Supermärkte folgen und eine sichtbare Werbung für Tabakprodukten in ihren Verkaufsstellen verbieten. (SH-Ugeavisen Schleswig-Holstein, 04.09.2018)

Kommentar: Anders als die niederländische Supermarktkette (s.o.) begründet der Chef der Salling Group Per Bank die Maßnahme mit gesundheitsbezogenen Argumenten: „Als größte Supermarktkette des Landes tragen wir eine Verantwortung, wegweisend zu handeln. Wir können einen wirklichen Unterschied für das Wohlergehen der nächsten Generation machen, indem wir unsere Aufmerksamkeit auf das Rauchen richten und dafür sorgen, dass es weniger attraktiv wird, mit dem Rauchen anzufangen.“ (cphPost online, 28.06.2018)

Frankreich: Rauchfreie Parks

Im Kampf gegen Zigarettenrauch hat Paris sechs öffentliche Grünanlagen testweise zu Nichtraucher-Parks erklärt. Zunächst soll dort für vier Monate nicht geraucht werden dürfen. Die Stadt will damit gegen das Passivrauchen vorgehen, aber auch die Sauberkeit verbessern. Es handelt sich überwiegend um kleinere Grünanlagen. Die großen Parks wie der Tuileriengarten oder der Jardin du Luxembourg sind nicht betroffen. Nach vier Monaten sollen die Erfahrungen ausgewertet werden – dann könnte auch über ein dauerhaftes Verbot gesprochen werden.

Die Stadt Straßburg geht rigorosere als Paris gegen das Rauchen im Freien vor. Sie hat am 25. Juni 2018 beschlossen, Zigaretten vollständig aus Parks und Stadtwäldern zu verbannen. Ziel der Maßnahme sei u.a., die verbreitete Nikotinsucht weiter einzudämmen. Das Verbot soll im Sommer nach und nach eingeführt werden. Ab 2019 könnten bei Verstößen auch Geldstrafen fällig werden, teilte die Stadt mit. Darüber werde noch entschieden. (aerzteblatt.de, 26.06.2018 und 19.07.2018).

Israel: Rauchverbote auch im Freien

Am 1. September dieses Jahres ist in Israel ein Gesetz in Kraft getreten, das die bestehenden Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden erheblich erweitert. Rauchen ist nun untersagt bei öffentlichen Veranstaltungen, Konzerten, Konferenzen, Demonstrationen und Open Air Events mit mehr als 50 Teilnehmern, weiterhin in Schwimmbädern, Parkgaragen und Zoos, an den Eingängen von Grundschulen sowie auf Spiel- und Sportplätzen. Ein Verstoß gegen das Gesetz durch Privatpersonen oder Verantwortliche für die betroffenen öffentlichen Bereiche kann mit 1.000 NIS (etwa 250 Euro) bzw. 5.000 NIS (etwa 1.250 Euro) geahndet werden. (The Times of Israel, 31.08.2018)

Thailand: Rauchverbot an Stränden

In Thailand ist das Rauchen ab sofort verboten. Dazu gehören auch die bei Touristen beliebten Strände auf der Südspitze Koh Tao, Patong Beach auf Phuket sowie Hua Hin im Südwesten des Landes. Für Raucher werden Rauchbereiche abseits der Strände ausgewiesen. Mit der Maßnahme soll vor allem die Vermüllung der Strände eingedämmt werden. Nichtbeachtung der neuen Regelung

kann zu Geldstrafen von bis zu 2.500 EUR führen. (NWZ online, 10.02.2018)

Aktivitäten der Tabakbranche

Japan Tobacco schließt Milliarden-Deal ab

Alle großen internationalen Tabakkonzerne vermarkten elektrisch betriebene nikotinhaltige Produkte, die sie als gesündere Alternative zu ihren herkömmlichen Zigaretten anpreisen. Ihre demonstrativen Bemühungen um die Gesundheit der Raucher werden von vielen Behörden und Vertretern nichtstaatlicher Gesundheitsorganisationen mit Freude aufgenommen. Die eher kritischen Tabakexperten arbeiten sich derweilen an der potentiellen Gesundheits-schädlichkeit der E-Nikotinprodukte für Individuen und die gesamte Gesellschaft ab.

Ist die Tabakindustrie dabei, sich von einem Saulus zum Paulus umzuwandeln? Der folgende Bericht der Nachrichtenagentur Reuters gibt darauf eine Antwort.

Japan Tobacco (JT) hat für umgerechnet 1,3 Milliarden Euro das Tabakgeschäft der Akij Group, des achtgrößten Tabakproduzenten weltweit, gekauft und wird damit zweitgrößter Zigarettenproduzent in Bangladesch. Als Begründung für die Aktion führte der stellvertretende JT-Vorsitzende an „Mit diesem Investment beschleunigen wir unsere Expansion in wichtige Wachstumsmärkte.“ Der Präsident und Vorstandsvorsitzende von JT ergänzte: „Bangladesch ist einer der Wachstumsmärkte in der Welt mit einer unternehmensfreundlichen Denkweise. Ein Grund, warum JT im Land investiert...“ (Reuters Business News 06.08.2018)

Kommentar: Bangladesch zählt zu den ärmsten Ländern des asiatischen Kontinents. Bangladesch ist zugleich eines der größten tabakkonsumierenden Länder. Was das Land sicherlich nicht braucht, ist die Ausweitung seines Tabakmarktes durch einen internationalen Zigarettenkonzern.

Tabak als Weltkulturerbe?

Die im Folgenden beschriebenen Aktivitäten geben zwar nicht den Anschein, als seien sie von der Tabakbranche initiiert worden, aber sie leben von der Unterstützung der Branche und fördern letztlich deren vitales Interesse: den Erhalt der sozialen Akzeptanz des Rauchens.

Gemeinsam mit den Landkreisen Bergstraße (Hessen), Germersheim (Rheinland-Pfalz) und Rhein-Neckar (Baden-Württemberg) will die Stadt Lorsch einen nationalen Antrag bei der UNESCO stellen, die Tabakkultur als immaterielles Kulturerbe anzuerkennen. An sich besitzt der Tabakanbau und seine Verarbeitung in Lorsch schon seit längerem keine wirtschaftliche Bedeutung, - anders als in den beteiligten Nachbarbundesländern der Rhein-Neckar-Region. Die Stadt interessiert sich nach Aussage der Vertreterin des Kultur

amtes nicht für ökonomische Gesichtspunkte sondern für die „kulturanthropologische Seite“, da „eine jahrhundertelange

Anbautradition einer derart arbeitsintensiven Kultur ganz sicherlich mentalitätsprägend“ sei. Um die internationale Anerkennung zu erreichen, denkt die Stadt über einen Zusammenschluss mit Kuba und Indonesien nach. (Gourmetwelten, 11.08.2018)

Kommentar: Man könnte den Antrag für eine Werbemasche zur Ankurbelung des lokalen Tourismus halten, wenn dahinter nicht eine erschreckende Haltung zu den fatalen Folgen des Tabakkonsums stünde. Die Vertreterin des Lorsch Kulturamtes schiebt leichthin alle Bedenken dazu beiseite: "Tabak ist hier nicht in erster Linie ein Genussprodukt oder gar ein todbringendes Gift." Aber in erster Linie ein Kulturgut?

Der ÄARG hat bei den Landräten der drei betroffenen Kreise am 4. September angefragt, ob sie den Antrag der Stadt Lorsch mittragen wollen. Bisher hat keiner der Landräte geantwortet.

Termine 2018

20. Okt. Jahreshauptversammlung des ÄARG und ARG, Fulda
Auskunft: Tel. 089-316 2525,
e-mail: info@aerztlicher-arbeitskreis.de
- 12./13. Dez. 16. Deutsche Konferenz für Tabakkontrolle, Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ), Heidelberg
Auskunft: WHO-Kollaborationszentrum für Tabakkontrolle, DKFZ, Tel.: 06221-423010,
e-mail: who-cc@dkfz.de

Impressum

Die MITTEILUNGEN des ÄARG (ISSN 1618-2766) sind das Mitteilungsorgan des Ärztlichen Arbeitskreises Rauchen und Gesundheit e.V. (ÄARG) und seines Fördervereins, des Arbeitskreises Rauchen und Gesundheit (ARG), beide Eching/München. Die MITTEILUNGEN sind abrufbar unter: <http://www.aerztlicher-arbeitskreis.de>.

Herausgeber	ÄARG und ARG
Redaktion	Friedrich Wiebel (FW), verantwortlich, und Sabine Palitzsch. Falls nicht anders angegeben, stammen die Beiträge von FW.
Anschrift	Postfach 1244, D-85379 Eching
Telefon	089 / 316 25 25
E-Mail	mail@aerztlicher-arbeitskreis.de
Druck	Druckerei Märkl, München
Erscheinungsdatum	September 2018

Die MITTEILUNGEN sind auf Anfrage kostenlos erhältlich